

Satzung der Bürgergarde Ottweiler e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Name und Sitz	2
II. Zweck und Aufgabe	2
III. Gemeinnützigkeit	2
IV. Geschäftsjahr	3
V. Mitgliedschaft	3
VI. Mitgliedsbeiträge	4
VII. Revision	5
VIII. Versammlungen und Sitzungen	5
IX. Organe der Bürgergarde	7
A. Vorstand	7
B. Generalversammlung	9
X. Gliederung der Bürgergarde	9
XI. Sonderrechte	11
XII. Auflösung des Vereins	11

I. Name und Sitz

- § 1
- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bürgergarde Ottweiler e.V.“
 - 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Ottweiler.
 - 1.3. Postanschrift ist ein Postfach (Postfach 1111 beim Postamt Ottweiler)

II. Zweck

- § 2
- 2.1. Der Verein ist kulturtreibend und jugendfördernd. Die aktive Tätigkeit bezieht sich auf alle im Vereinsinteresse liegenden kulturellen Schwerpunkte unserer Heimat, dabei hauptsächlich auf die Faschingszeit.
 - 2.2. Aufgabe des Vereins ist es, kulturellen und jugendfördernden Veranstaltungen, hauptsächlich während der Faschingszeit, als Bürgergarde Ottweiler, dem Karnevalgeschehen in unserer Heimat und vorwiegend in Ottweiler zu Ansehen zu verhelfen und in geeigneter Weise das Interesse der Bevölkerung an der Vereinsarbeit zu wecken, um dadurch Jugendliche sowie Erwachsene an das Faschingsgeschehen heranzuführen und für die Narretei zu gewinnen.

III. Gemeinnützigkeit

- § 3
- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Der Vorstand stellt dem 1. Vorsitzenden einen Repräsentationsfonds für Zwecke des Vereins zur Verfügung. Die Höhe des Betrages beschließt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.

IV. Geschäftsjahr

§ 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Mitgliedschaft

- § 5
- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Nationalität, der Rasse, der Parteizugehörigkeit und der Konfession.
 - 5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
 - 5.3. Der Mitgliedsnachweis ist aus dem Bankauszug bzw. dem Quittungsbeleg des Kassierers zu ersehen.
 - 5.4. Mit der Aufnahme in den Verein akzeptiert das Mitglied die von der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedete Vereinssatzung.
 - 5.5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und in allen seinen Handhabungen und Maßnahmen das Ansehen des Vereins zu wahren und auszubauen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Durch den Tod des Mitglieds.
- 6.2. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Quartalsende.
- 6.3. Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss.
 - 6.3.1. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

VI. Mitgliedsbeiträge

- § 7 Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. Des Monats im Voraus fällig. Über die Höhe des Monatsbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

VII. Revision

- § 8 Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresrechnung werden durch die Generalversammlung 2 Revisoren (innen) gewählt. Die Kassenführung muss jährlich zum Ende des Geschäftsjahres und mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft werden. Die Revisionsberichte müssen dem Vorstand und der Generalversammlung mündlich oder schriftlich vorgetragen werden.

VIII. Versammlungen und Sitzungen

- § 9 Generalversammlung
- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung ist alle zwei Jahre vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, für einheimische Mitglieder in einem Ottweiler Stadtanzeiger, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich geladen.
- 9.2. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Satzung kann nur alle 2 Jahre auf Antrag geändert werden.
- 9.3. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 9.4. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Generalversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und älter als 15 Jahre alt sind.

- 9.5. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9.6. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstandssitzung

- 10.1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, mittels einfachen Brief einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- 10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % desselben anwesend sind.
- 10.3. Zur Beschlussfassung ist es erforderlich, dass der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- 10.4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 10.5. Urkunden müssen die Bezeichnung „für den Vorstand“ und die eigenhändige Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden tragen.
- 10.6. Sämtliche abgehenden Schreiben müssen im Kopf die Bezeichnung „Bürgergarde Ottweiler e.V.“ tragen.

§ 11 Aktivenversammlung

- 11.1. Die Aktivenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Wochenfrist und Mitteilung der Tagesordnung.

IX. Organe der Bürgergarde Ottweiler e.V.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus:

a) Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzende (r)
2. Vorsitzende (r)
1. Kassierer (in)
1. Schriftführer (in)

b) Erweiterter Vorstand

2. Kassierer (in)
2. Schriftführer (in)
1. Organisationsleiter (in)
2. Organisationsleiter (in)
1. Sitzungspräsident (in)
1. Gardeleiter (in)
2. Gardeleiter (in)
1. Beisitzer (in)
2. Beisitzer (in)
3. Beisitzer (in)

Aktivensprecher (in) (wird von den Aktiven gewählt und hat volles Stimmrecht im Vorstand)

- 12.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt und müssen mindestens 6 Monate Mitglied sein.
- 12.3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 12.4. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es ist in Ausnahmefällen zulässig, dass ein Vereinsmitglied zwei Vorstandsämter übernimmt, wobei der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassierer sein darf. Bei Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit zählt 1 Stimme.
- 12.6. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeweils 2 gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, längstens jedoch für die Dauer 1 Jahres, mit vollem Stimmrecht.
- 12.8. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich.
- 12.9. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand genehmigt wird.

§ 13 Generalversammlung

13.1. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

13.1.1. Wahl des Vorstandes

13.1.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

13.1.3. Beschluss über Ausschluss aus dem Verein.

X. Gliederung der Bürgergarde e.V.

§ 14 14.1. Rotjacken-Aktiven-Kreis

Der Rotjacken-Aktiven-Kreis besteht aus aktiven Frauen und Männern der Bürgergarde, die den Verein nach außen in besonderer Weise vertreten (Uniform).

Die Mitgliedschaft in diesem Kreis erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

14.2. Seniorengarde

Die Mitglieder der Seniorengarde müssen älter als 16 Jahre sein.

14.3. Jungaktive (Blaujacken)

Die Jungaktiven müssen männlich und älter als 15 Jahre sein.

14.4. Juniorengarde

Die Mitglieder der Juniorengarde müssen älter als 12 Jahre sein.

14.5. Bubengarde

Die Mitglieder der Bubengarde müssen männlich und älter als 7 Jahre sein.

14.6. Mädchengarde

Die Mitglieder der Mädchengarde müssen weiblich und älter als 7 Jahre sein.

14.7. Minigarde

Die Mitglieder der Minigarde müssen mindestens 3 Jahre alt sein.

14.8. Aktive

Aktive sind Mitglieder, die der Bürgergarde Ottweiler e.V. an Veranstaltungen ehrenamtlich helfen.

14.9. Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand ernannt.

14.10. Präsident

14.10.1. Der Verein kann einen Präsidenten berufen.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt ebenso wie die Wahl der Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung. Für die Wahl des Präsidenten gelten dieselben Grundsätze wie für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

14.10.2. Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident hat repräsentative Aufgaben, die ihm vom Vorstand jeweils übertragen werden. Hierzu gehören:

- a) Die Wahrnehmung von Veranstaltungen anderer Vereine und Organisationen als Repräsentant des Vereins.
- b) Die Betreuung der Tillträger und der Ehrenmitglieder.

14.10.3. Der Präsident ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. In den Sitzungen des Vorstandes hat der Präsident Rederecht und Stimmrecht.

XI. Sonderrechte

- § 15
- 15.1. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise stunden.
- 15.2. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

XII. Auflösung des Vereins

- § 16
- 16.1. Der Verein kann nur durch eine hierfür besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss vom Vorstand oder mindestens 50 % der Mitglieder einzeln in schriftlicher Form an den Vorstand abgegeben werden.
- 16.2. Der Beschluss kann mit einer 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder gefasst werden.
- 16.3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung ist errichtet am 16. Mai 1982,
ergänzt am 11. September 1982,
geändert am 15. September 1996,
geändert am 26.09.2010

Unterschrift